
Tutorium Energierecht SS 2018

erstellt von:

Christoph Licht

Christina Weber

1. Netzanschluss nach EnWG

Worin besteht der Unterschied zwischen **Netzanschluss** und **Netzzugang**?

a.) Netzanschluss

- bezeichnet die physisch und technische Anbindung von Kundenanlagen an ein Netz der allgemeinen Versorgung
- gemäß **§ 2 Abs.1 NAV**
„ Das Netzanschlussverhältnis umfasst den Anschluss der elektrischen Anlage über den Netzanschluss und dessen weiteren Betrieb. Es besteht zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber.“
- auch Verbindung von zwei Netzen

= technische Verbindung

- Anschlussnutzung ist die Entnahme von Energie aus dem öffentlichen Netz über den Netzanschluss
- somit Netzanschluss oder die Anschlussnutzung Voraussetzungen des Netzzugangs und der Belieferung mit Energie

1. Netzanschluss nach EnWG

b.) Netzzugang

- ist die Nutzung des öffentlichen Netzes für die Beförderung / den „Transport“ von Energie

Regierungsbegründung zum EnWG (BT-Drs. 15/3917, S. 59):

„Die Anschlussnutzung ist von dem Netzzugang nach § 20 zu unterscheiden. Während die **Netzzugang**sregeln des § 20 auf den **Transport von Energie über das Netz zielen**, sind Gegenstand der **Anschlussnutzung** die Bedingungen der **physischen Nutzung des Hausanschlusses zur Entnahme von Energie**. Die Regelungen zum Netzanschluss und zur Anschlussnutzung enthalten damit die Bestimmungen, die zwischen dem Netzbetreiber und einem an das Netz angeschlossenen oder diesen Netzanschluss zur Entnahme von Energie nutzenden Kunden unabhängig davon gelten, zwischen wem der Netzzugang vereinbart worden ist und von wem ein Kunde Energie bezieht.

1. Netzanschluss nach EnWG

➤ **AGL:** Anspruch auf Netzanschluss gem. § 18 EnWG

A könnte einen Anspruch auf Netzanschluss gem. 18 EnWG gegen EV haben

1. dem Grunde nach:

a. ist § 18 EnWG anwendbar:

- Anwendungsbereich des EnWG ✓
 - keine Ausnahme gem. §110 Abs. 1 EnWG ✓
- (finden auf den Betrieb eines geschlossenen Verteilernetzes keine Anwendung)

b. ein Fall der allg. Anschlusspflicht

- Netz der allg. Versorgung ✓
- Niederspannung / Niederdruck ✓
- keine Selbst- / Drittversorgung ✓

1. Netzanschluss nach EnWG

c. Anspruchsberechtigter – Letztverbraucher

- A könnte Anspruch haben, wenn er Letztverbraucher ist
- Definition § 3 Nr. 25 EnWG ✓
- gem. § 18 Abs.1 i.V.m. § 3 Nr.25 EnWG

d. Anspruchsadressat – Verpflichteter (Netzbetreiber)

- nur der Betreiber
- von Energieversorgungsnetze nach § 3 Nr. 16 EnWG
- diese müssen der allg. Versorgung dienen i.S.d § 3 Nr. 17 EnWG
- Niederspannung / Niederdruck

laut SV. EV N = zuständiger Netzbetreiber ✓

1. Netzanschluss nach EnWG

e. keine Verweigerungsgründe

- Unzumutbarkeit durch wirtschaftliche Gründe —
- des Anschlusses oder seiner Nutzung nach § 18 Abs. 2 EnWG —
- in wirtschaftlicher Hinsicht (Kostenabwägung) —

2. dem Inhalt nach:

- Gegenstand:**
- umfassenden Anschluss nach § 18 Abs.1 EnWG ✓
 - Anschlussnutzen

richtige Anschlussbedingungen:

- Netzanschluss muss allg. öffentlichen Bedingungen entsprechen
- transparent, diskriminierungsfrei und angemessen ✓

1. Netzanschluss nach EnWG

- Handlung: Vertrag / Anschluss ✓

II. Ergebnis:

A hat einen Anspruch auf Netzanschluss gem.
18 EnWG gegen N